
**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[...]

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN

- (1) Die Eurex Clearing AG ist während eines GESCHÄFTSTAGES jederzeit berechtigt, von diesem CLEARING-MITGLIED eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (die „ZUSÄTZLICHE MARGIN“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer GRUNDLAGEN-VEREINBARUNG zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, ZUSÄTZLICHE MARGIN zu verlangen.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des CLEARING-MITGLIEDS nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, z.B. bei Eintritt außergewöhnlicher Verluste des CLEARING-MITGLIEDS oder bei einer Verschlechterung der Bonität des CLEARING-MITGLIEDS,
 - (b) Portfoliorisiken in Form von Klumpenrisiken auftreten,
 - (c) sich gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen der

- Eurex Clearing AG oder des CLEARING-MITGLIEDS aus oder im Zusammenhang mit CLEARING-VEREINBARUNGEN nachteilig verändern (z.B. indem Handelsbeschränkungen auferlegt werden, die Festlegung von Währungsumrechnungskursen reglementiert wird oder der Eurex Clearing AG auferlegt wird, zusätzliche Sicherheiten zu fordern),
- (d) die Liquidität in bestimmten Produkten oder Märkten, in Bezug auf die oder in denen das CLEARING-MITGLIED Geschäfte tätigt, erheblich abnimmt,
- (e) sich die anerkannten Risikomodelle ändern (z.B. durch die Berücksichtigung neuer Risikofaktoren, den Ausschluss bestehender Risikofaktoren oder durch Veränderungen bei der Beurteilung zeitlicher Abhängigkeiten oder des Zusammenwirkens von Risikofaktoren), oder
- (f) unvorhergesehene Marktentwicklungen auftreten oder politische Ereignisse eintreten, welche in der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED zuvor nicht berücksichtigt worden sind.
- (3) Das Recht der Eurex Clearing AG, die Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG bereits MARGIN CALLS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED ausgeübt hat.
- (4) Zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN hat die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED eine unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angemessene Frist zu setzen. Beabsichtigt die Eurex Clearing AG, ein Kündigungsrecht in Bezug auf eine oder mehrere CLEARING-VEREINBARUNGEN mit dem CLEARING-MITGLIED auszuüben, falls das CLEARING-MITGLIED seiner Verpflichtung zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das CLEARING-MITGLIED hierauf bei ihrem Verlangen zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN hinweisen.
- (5) Das CLEARING-MITGLIED hat ZUSÄTZLICHE MARGIN im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 und 6.6 zu gewähren. ZUSÄTZLICHE MARGIN, die der EUREX CLEARING AG gewährt worden ist, stellt MARGIN dar und unterliegt den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von MARGIN CALLS nicht ein.
- (6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem CLEARING-MITGLIED abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES – verpflichtet, dem CLEARING-MITGLIED die ZUSÄTZLICHE MARGIN gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

6 Clearing-Fonds

[...]

6.1.3 ~~RÜCKLAGEN~~Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN zu den CLEARING-FONDS

- (1) Die Eurex Clearing AG ~~kann aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen~~wird für den betreffenden CLEARING-FONDS Eigenmittel (jeweils eine ~~„RÜCKLAGEZUGEORDNETERE BETRÄGE EIGENMITTEL“~~) zuordnen ~~bilden~~, die im Fall des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGS in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER verwendet werden. Die -ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Die ~~RÜCKLAGENZUGEORDNETEN BETRÄGE~~ werden dem jeweiligen CLEARING-FONDS wie folgt zugewiesen:
- (a) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Summe aller MARGIN-VERPFLICHTUNGEN (i) aller CLEARING-MITGLIEDER, bezüglich derer ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten ist (die „**NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER**“) und die über (eine oder mehrere) CLEARING-LIZENZ(EN) gemäß Kapitel II bis VII, VIII Abschnitt 3 und (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Kapitel IX) gemäß Kapitel IX verfügen und (ii) aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 verfügen (jeweils eine „**CLEARING-FONDS-BEZOGENE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“);
- (b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe aller MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die gemäß Absatz (1)(a)(i) und (ii) oben bestimmt werden (die „**GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); und

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (c) die Eurex Clearing AG verwendet die RÜCKLAGENZUGEORDNETEN BETRÄGE, indem sie diese entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG zur GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und dem KREDIT-CLEARING-FONDS (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9) zuweist.
- (2) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge zu den CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

[...]

6.2.1 Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE der CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (bei INTERIM-TEILNEHMERN wie in den besonderen Bestimmungen in Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“, d.h. jede LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, zu der BEENDETE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS jeweils auf alle MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPEN gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche BEENDETEN TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die nicht Teil einer LIQUIDATIONSGRUPPE sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,
- (2) Zweitens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL (a) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und - danach – (b) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum KREDIT-CLEARING-FONDS nach einer etwaigen Verwertung des KREDIT-CLEARING-FONDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2,
- (3) Drittens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des ~~sf~~ RÜCKLAGE ZUGEORDNETEN BETRAGS für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,
- (4) Viertens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des ~~sf~~ etwaigen verbleibenden RÜCKLAGE ZUGEORDNETEN BETRAGS für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

[...]

6.2.2 Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nach einer Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den ~~ie~~ RÜCKLAGE ZUGEORDNETEN

BETRAG oder die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE NICHT-BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE(N) CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen (ii) die verwerteten BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE(N) CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen, und (iii) ~~diesen~~ verwerteten RESERVE-ZUGEORDNETEN BETRAG wieder aufzufüllen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

[...]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[...]

7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN

[...]

- (5) Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, während einer DM-AUKTION unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN für die von der Eurex Clearing AG für diesen PFLICHTTEILNEHMER festgelegte Mindestanzahl von AUKTIONS-EINHEITEN gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „PFLICHTGEBOT“). Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der während der maßgeblichen DM-AUKTION ein PFLICHTGEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN nicht abgibt (ein „NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:
- (a) der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER ist verpflichtet, vorbehaltlich einer REST-ABWICKLUNG (wie nachstehend definiert), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der AUKTIONS-EINHEITEN, für die der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER während der betreffenden DM-AUKTION kein wirksames PFLICHTGEBOT abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-AUKTION angebotenen AUKTIONS-EINHEITEN (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; und
 - (b) falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere

VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, so werden die BEITRÄGE des NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERS gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet; und

- (c) wenn während der DM-AUKTION einige (jedoch nicht alle) AUKTIONSEINHEITEN erfolgreich gemäß den DM AUKTIONSMITGLIEDER-REGELN versteigert wurden (jede AUKTIONSEINHEIT, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**REST-AUKTIONSEINHEIT**“), so ist der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM AUKTIONSTRANSAKTIONEN die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG je DM-AUKTION) zu zahlen, die dem PROPORTIONALEN ANTEIL (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese REST-AUKTIONSEINHEITEN entsprechen, für die es der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER unterlassen hat, ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**PROPORTIONALE ANTEIL**“ eines NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der REST-AUKTIONSEINHEITEN, für die es der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER unterlassen hat, in der betreffenden DM-AUKTION ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen PFLICHTGEBOTE, deren Abgabe alle NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER in der betreffenden DM-AUKTION unterlassen haben.

(aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER anbieten, mit ihr den PROPORTIONALEN ANTEIL der DM AUKTIONSTRANSAKTIONEN der betreffenden REST-AUKTIONSEINHEITEN unverzüglich nach der DM-AUKTION zum PROPORTIONALEN ANTEIL des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-AUKTION für eine AUKTIONSEINHEIT akzeptierten AUKTIONSPREISES (wie in den DM AUKTIONSMITGLIEDER-REGELN definiert) (der „**REST-AUKTIONSEINHEIT AUKTIONSPREIS**“) abzuschließen. (bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERN REST-AUKTIONSEINHEITEN, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten. Nimmt ein NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**REST-ABWICKLUNG**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die REST-ABWICKLUNG zu einer Teilung der betreffenden DM

AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nach Maßgabe des PROPORTIONALEN ANTEILS jedes NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der REST-ABWICKLUNG berechtigt, NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN Spitzen zuzuteilen.

Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird dem ~~RÜCKLAGE-ZUGEORDNETEN BETRÄGEN~~ der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

[...]

Kapitel II

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.16.4 Nichteröffnung von Positionen

[...]

- (2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den ~~Rücklagen-ZUGEORDNETEN BETRÄGEN~~ der Eurex Clearing AG zugeführt.

[...]

Kapitel VIII

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1.9.2 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

[...]

- (2) Die (Zusätzlichen) Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, werden nach einem Verwertungsereignis in der folgenden Reihenfolge verwertet:

Erstens, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds des Betroffenen Clearing-Mitglieds und - danach – die etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds nach einer etwaigen Anwendung des Allgemeinen Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1;

Zweitens, ~~denie Rücklage~~ZUGEORDNETEN BETRAG für den Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3;

Drittens, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds, und

Viertens, die Zusätzlichen Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds.

Sind im Fall der Posten „**Drittens**“ oder „**Viertens**“ die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der jeweiligen Ansprüche benötigte Betrag im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder nur der Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds anzuwenden.

„**Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ in Bezug auf ein Nicht-Betroffenes Clearing-Mitglied bezeichnet den Anteil (A) des verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds.

- (3) Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds bzw. der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds, nachdem die Eurex Clearing AG ~~denie Rücklage~~ZUGEORDNETEN BETRAG oder die (Zusätzlichen) Beiträge Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds verwertet hat, füllt die Eurex Clearing AG ~~denie~~ so genutzten RücklageZUGEORDNETEN BETRAG wieder auf und zahlt diese (Zusätzlichen) Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds bis zur Höhe der so erhaltenen Beträge den betreffenden Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Absatz (2) zurück.

[...]